



Entscheidung Nr. 1315 (V)
(Pr. 372/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Video-Cassette "Mad Angels"

Antragsteller: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250
7000 Stuttgart 1
Az.: V/2 - 7244.1/182

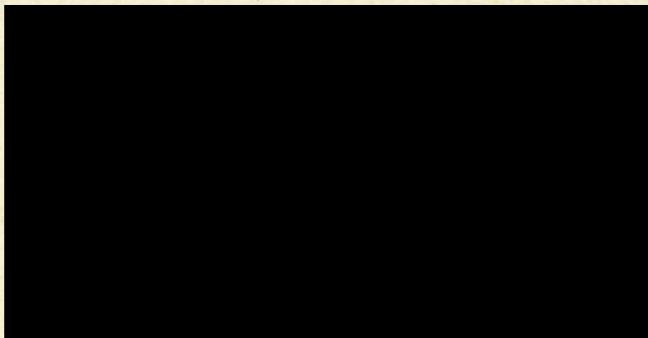
Verfahrensbeteiligter: Trans Video Deutschland - Vertriebs GmbH
Rotebühlstr. 87
7000 Stuttgart 1

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 7. Juli 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



am 6. August 1982 einstimmig beschlossen:

Die Video-Cassette

"Mad Angels"

Trans Video Deutschland, Vertriebs GmbH, Stuttgart

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Auf der verfahrensgegenständlichen Videokassette ist eine Firma "Trans Video Deutschland, Stuttgart" als Inhaberin aller Rechte auf der Kassette angegeben.

Die Kassette hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Sie kann in Videotheken, Radiogeschäften usw. gegen ein geringes Entgelt für einen oder mehrere Tage gemietet werden.

Der Antragsteller führt neben einer ausführlichen Inhaltsangabe zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Dieser Film ist geeignet, Jugendliche sozial ethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden. Er zeigt zahlreiche brutale Gewaltakte einschließlich einer Vergewaltigung. Die Polizei, die das Gesetz und die staatliche Ordnung repräsentiert, wird lächerlich gemacht. Eine Inhaltsangabe ist angeschlossen.

Die Handlung des Films und die Art der Darstellung wird jugendliche Betrachter einerseits schockieren, andererseits besteht aber auch die Gefahr, daß Jugendliche diese Art von Subkultur interessant und nachahmenswert finden. Die Entwicklung junger Menschen zu einer seelisch gesunden, sittlich reifen und verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit wird durch diesen Film gefährdet. Es wird daher gebeten, wie beantragt zu entscheiden.

Zwei Mitglieder einer mexikanischen Motorradbande tanken ihr Fahrzeug an einer Tankstelle voll auf und brausen ohne Bezahlung davon. Sie werden bald darauf von einem Polizeiauto verfolgt und in einem Steinbruch gestellt. Bei der Festnahme der beiden taucht plötzlich die ganze Bande auf, bedroht die beiden Polizisten mit der Pistole, zertrümmert das Polizeiauto und rollt es in eine Schlucht, wo es in Flammen aufgeht. Die Polizisten werden anschließend krankenhaushausreif geschlagen.

Die Bande überfällt daraufhin eine abgelegene Gaststätte. Als der Besitzer die Eindringlinge mit der Flinte vertreiben will, nehmen sie seine Tochter als Geisel und lassen sich von der Familie bewirten. Dem Vater wird schließlich eine Flasche über den Kopf geschlagen, so daß er blutend zusammenbricht. Die Tochter wird dann unter heftiger Gegenwehr von einem weiblichen Bandenmitglied entkleidet und anschließend von zahlreichen Männern vergewaltigt. Der blutüberströmte Vater kann seiner Tochter nicht helfen, sagt aber später vor Gericht nicht aus, da

er die Rache der Bande fürchtet.

Durch einen Überfall auf einen Lastwagen beschafft sich die Bande alkoholische Getränke.

Inmitten eines Dorfes wird der Dorfpolizist verprügelt, im Dorfbrunnen untergetaucht, gefesselt und geknebelt. Unter dem Hohngeschrei der Bande werden ihm die Haare geschoren und das Dienstauto in Brand gesteckt.

Mike, der Anführer, gibt nun den Befehl, Erpressungsgeld zu kassieren, das in Form einer sogenannten "Schutzgebühr" bei Gaststätten und Ladeninhabern erhoben wird. Ein Lokalbesitzer will nicht mitmachen und wird anschließend zusammengeschlagen. Außerdem werden Drogen an die Schüler eines Internats verkauft.

Claudia, die Freundin Mikes, gesteht ihm, daß sie schwanger sei und von ihm ein Kind erwarte. Er freut sich darüber und verläßt mit ihr das Tanzlokal. Dort lauern ihm drei Mitglieder einer anderen Bande auf, schlagen ihn zusammen und entführen das Mädchen. Bald schnappt jedoch Mikes Bande einen der Entführer, der sie zum Versteck führen muß. Sie finden die tote Claudia nackt und blutüberströmt im Wald. Mike bricht in Tränen aus. Die anderen fallen jetzt wie Tiere über den einen Entführer her und zertrampeln ihn. Die beiden anderen Entführer werden bald darauf von der Bande umzingelt und Mike kastriert den Anführer bei vollem Bewußtsein.

Ein Besuch seiner Eltern soll Mike, der total erledigt ist, zur Vernunft bringen. Zwei Bandenmitglieder benachrichtigen diese und werden dabei von der Polizei beobachtet. Nach einer wilden Jagd verunglücken sie tödlich und bleiben blutüberströmt am Boden liegen. Diese Szene wird besonders deutlich in Großaufnahme gezeigt. Als die Eltern in Mikes Haus eintreffen, beschimpft er sie als Spießer und wirft sie hinaus. Sein bester Freund will ihn zur Vernunft bringen, wird aber von Mike auf übelste Art und Weise zusammengeschlagen. Mike rast mit dem Motorrad los und in Zeitlupe wird nun

gezeigt, wie ihn, ohne Vorwarnung, Polizeikugeln durchlöchern. Das Blut strömt aus den Schußlöchern am Körper. Sein blutiges Gesicht erstarrt zur Grimasse und wird in Großaufnahme gezeigt.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "unbekannt verzogen".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Cassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die verfahrensgegenständliche Video-Cassette "Mad Angels" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in 3 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, die vor Desorientierung geschützt werden sollen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen. Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das total "erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert", "mißhandelt" usw. werden kann. 1)

Der Film verletzt die Würde des Menschen in eklatanter Weise.

Der Handlungsablauf auf der Videocassette ist so konzipiert, daß sich zusammenhanglos eine Gewaltszene an die andere reiht. Die wenigen Passagen, in denen keine Brutalitäten beschrieben werden, dienen nur dazu, die Darstellung der Gewaltszenen erneut vorzubereiten.

1) So Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG

Erst werden die Verbrechen dargestellt, die die Rocker an ihren Mitmenschen begehen, um sich zu bereichern oder zu amüsieren, sei es, daß sie Geld von Restaurantbesitzern erpressen oder sei es, daß sie nur "zum Spaß" einen Menschen fesseln, schlagen und ihm die Haare abrasieren.

Wenn die Rocker gerade keine Brutalitäten gegenüber ihren Mitmenschen ausüben, bekämpfen sie sich untereinander. Schließlich wird dann noch der Kampf zweier rivalisierender Rockerbanden gezeigt. Und letztendlich dient auch die Ergreifung durch die Polizei nur dazu, wiederum alle möglichen Grausamkeiten zu demonstrieren.

Der Mensch wird auf diese Weise durch den Film zu einem Objekt degradiert, an dem die unterschiedlichsten Tötungsmethoden ausprobiert und dargestellt werden können, was die Würde des Menschen in eklatanter Weise verletzt.

Der Inhalt der Cassette wirkt durch die Art der Darstellung auch in erheblichem Maße verrohend. Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätigkeiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Grausamkeiten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden, wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich ein Junge leicht identifizieren kann, wenn Gesetzeshüter selbst schwere Gewalttätigkeiten begehen, um Schurken unschädlich zu machen, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massenmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt, wenn Gewalt als normales Element in persönlichen Beziehungen dargestellt wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird. 2)

Gewalt wird auf der Videokassette, wie bereits oben ausgeführt, in epischer Breite dargestellt. Gewaltszenen sind der einzige Inhalt der Kassette, der nur aus dem Grunde durch andere Handlungen unterbrochen wird, um die Darstellung weiterer Brutalszenen erneut vorzubereiten.

Gewalt erscheint darüber hinaus als völlig legitimes Mittel zur Durchsetzung jedweder Belange.

Dabei wird in dem Film die ganze Palette von Brutalitäten dargestellt, die Menschen aneinander verüben können. Es werden Männer mit Fäusten zusammengeschlagen, gefesselt, zertrampelt, mit einer Flasche verletzt, mit dem Kopf so lange auf ein Auto gestoßen, bis sie blutüberströmt zusammenbrechen, sie werden so lange gehetzt, bis sie sich selbst totfahren, getreten, erschossen usw. Frauen werden vergewaltigt, geschlagen und anschließend getötet, Männer werden kastriert.

Gewaltanwendung zur Durchsetzung seiner Interessen ist das oberste Prinzip in dem Film. Dabei ist den Handelnden jedes Mittel recht. Jeder, der sich, sei es auch nur verbal, ihren Wünschen widersetzt, wird brutal zusammengeschlagen.

Die in dem Film dargestellte Rockerbande fristet ihren Lebensunterhalt durch Straftaten, die überwiegend unter Anwendung von Gewalt durchgeführt werden. Dabei haben die Rocker grundsätzlich Erfolg, was dem jugendlichen Konsumenten suggeriert, Gewaltanwendung lohne sich immer.

2) So Bauer/Selg in BPS-Report Nr. 5/81 unter Bezugnahme auf die Studien von Belson

Die Anwendung von Gewalt gegenüber Menschen wird in keiner Szene des Filmes kritisch in Frage gestellt, sondern sie erscheint immer als das einzige, sicherste und erfolgreichste Mittel zur Lösung von Konfliktsituationen.

Wer nicht freiwillig Erpressungsgelder zahlt, wird erschossen.
Wer nicht freiwillig Geschlechtsverkehr ausübt, wird vergewaltigt usw.

Auf diese Weise muß der jugendliche Zuschauer zu der Überzeugung kommen, er könne sich nur mit Gewalt durchsetzen.

Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, und war aus diesem Grunde gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche normale Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt. 3)

Die jugendgefährdende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Video-Cassette ist zweifelsfrei erkennbar.

Ähnlich wie pornographische Handlungsabläufe als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend vom Gesetzgeber angesehen werden (vgl. § 6 Nr. 2 GjS), weil der Jugendliche vor Beeinträchtigung seiner seelischen Entwicklung und sozialen Orientierung geschützt werden soll, so sind auch Filme der vorliegenden Art von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, da zweifelsfrei feststeht, daß diese Filme Jugendliche in ihrer sozialen Orientierung beeinträchtigen. Ein Film, der wie der verfahrensgegenständliche, unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen aneinanderreihet, und dabei, ohne daß darüber hinaus kaum irgendwelche weiteren Handlungssequenzen erkennbar wären, nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an gewalttätigen Quälerien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit und vor der Würde des Menschen zu nehmen, und damit offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

3) VG Köln Urteil vom 22.5.79 - Az.: 10 K 1990/78